Arbeitshilfe zur beihilferechtlichen Prüfung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

VO (EU) Nr. 651/2014

4. Besondere Anforderungen nach Art. 22 – Beihilfen für Unternehmensneugründungen

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein	Bemerkungen
4.1.	Handelt es sich bei den Nutzern um börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt und die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen? a) Sie haben nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen, es sei denn, der Umsatz der übernommenen Tätigkeit macht weniger als 10 % des Umsatzes aus, den das beihilfefähige Unternehmen im Geschäftsjahr vor der Übernahme erzielt hat; b) sie haben noch keine Gewinne ausgeschüttet; c) sie haben kein anderes Unternehmen übernommen bzw. sind nicht aus einem Zusammenschluss hervorgegangen, es sei denn, der Umsatz des übernommenen Unternehmens macht weniger als 10 % des Umsatzes des beihilfefähigen Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Übernahme aus oder der Umsatz des aus einem Zusammenschluss hervorgegangenen Unternehmens ist um weniger als 10 % höher als der Gesamtumsatz, den die beiden sich zusammenschließenden Unternehmen im Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss erzielt haben.	☐	☐	Bei beihilfefähigen Unternehmen, die nicht zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet sind, so beginnt der für die Beihilfefähigkeit maßgebliche Fünfjahreszeitraum zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte: entweder zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit aufnimmt, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem es im Hinblick auf seine Geschäftstätigkeit steuerpflichtig wird. Abweichend von Buchstabe c werden Unternehmen, die aus einem Zusammenschluss von nach diesem Artikel beihilfefähigen Unternehmen hervorgegangen sind, bis fünf Jahre nach dem Tag der Handelsregistereintragung des ältesten am Zusammenschluss beteiligten Unternehmens ebenfalls als beihilfefähige Unternehmen erachtet.
4.2.	Beihilfeinstrumente, Laufzeiten und Schwellenwerte: – Kredite: Laufzeit 10 Jahre und höchstens 1,1 Mio. EUR bzw. 1,65 Mio. EUR in C-Fördergebieten – Garantien: Laufzeit 10 Jahre und höchstens 1,65 Mio. EUR bzw. 2,48 Mio. EUR in C-Fördergebieten, wobei nur 80 % des Kredits verbürgt sein darf – Zuschüsse einschließlich Beteiligungen: 0,5 Mio. EUR bzw. 0,75 Mio. EUR in C-Fördergebieten Bei kleinen innovativen Unternehmen (Definition siehe Art. 2 Nr. 80 AGVO) können die Höchstbeträge verdoppelt werden.	☐	☐	Bei Krediten/Garantien mit einer Laufzeit zwischen fünf und zehn Jahren können die Höchstbeträge durch Multiplikation der Beträge mit dem Faktor angepasst werden, der dem Verhältnis zwischen einer Laufzeit von zehn Jahren und der tatsächlichen Laufzeit des Kredits/der Garantie entspricht. Bei Krediten/Garantien mit einer Laufzeit unter fünf Jahren gilt derselbe Höchstbetrag wie bei Krediten/Garantien mit einer Laufzeit von fünf Jahren;
4.3.	Werden bei Nutzern, welche die Definition von mittleren Unternehmen erfüllen, die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung (VO (EU) Nr. 1407/2013 eingehalten?	☐	☐	

Bestätigung:
Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Ort	**Datum** (TT.MM.JJJJ)	**Unterschrift | Stempel**

Prüfen

Löschen

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – Gerberstraße 5, 04105 Leipzig **Postanschrift:** 04022 Leipzig, **Telefon** 0341 70292-0, **Internet:** www.sab.sachsen.de
SWIFT/BIC: SABDDE81XXX **Gläubiger-ID:** DE42ZZZ00000034715 **USt-ID:** DE179593934

Formular ID: Prüfsumme: